



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

6. APRIL 2020 – KRISENDEKRET 2020



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

6. APRIL 2020 – KRISENDEKRET 2020

Sitzungsperiode 2019-2020

Nummerierte Dokumente: *68 (2019-2020) Nr. 1*
68 (2019-2020) Nr. 2
68 (2019-2020) Nr. 3

Ausführlicher Bericht: *6. April 2020 – Nr. 10*

Dekretvorschlag
Abänderungsvorschlag
Vom Plenum des Parlaments ver-
abschiedeter Text
Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL 1 – BEFUGNISSE DES GEMEINDERATS

Artikel 1 – §1 – Ungeachtet aller anderslautenden Bestimmungen können die in Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 erwähnten Befugnisse des Gemeinderats unter den folgenden Bedingungen für eine Dauer von 30 Tagen durch das Gemeindekollegium ausgeübt werden:

1. Es handelt sich um Befugnisse des Gemeinderats, die ausschließlich im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des öffentlichen Dienstes dringend wahrgenommen werden müssen.
2. Das Gemeindekollegium begründet in seinem Beschluss die äußerste Dringlichkeit sowie die zwingende Notwendigkeit, die den Rückgriff auf die vorliegende Bestimmung rechtfertigen.
3. Das Gemeindekollegium übermittelt die anstelle des Gemeinderats gefassten Beschlüsse allen Gemeinderatsmitgliedern binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen zur Kenntnisnahme. Die Beschlüsse werden wirkungslos, wenn der Gemeinderat sie binnen einer Frist von drei Monaten nicht bestätigt.

Die gemäß Absatz 1 gefassten Beschlüsse des Gemeindekollegiums können bestehende Verordnungen und Beschlüsse des Gemeinderats abändern, vervollständigen, aufheben oder ersetzen. Sie können insbesondere bei Nicht-Beachtung anwendbare Verwaltungsstrafen vorsehen.

Die gemäß Absatz 1 gefassten Beschlüsse des Gemeindekollegiums können ohne die gesetzlich, dekretal oder verordnungsmäßig verpflichteten Gutachten oder Stellungnahmen verabschiedet werden.

§2 – Die Anwendung von §1 erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets.

§3 – Die Regierung kann die in §1 erwähnte Dauer zweimal mittels eines besonders im Hinblick auf die Notwendigkeit begründeten Erlasses um dieselbe Frist verlängern.

Die gemäß Absatz 1 gefassten Beschlüsse der Regierung werden dem Präsidenten des Parlaments unmittelbar nach ihrer Verabschiedung übermittelt. Sie werden wirkungslos, wenn das Parlament sie binnen einer Frist von sechs Monaten nicht bestätigt.

KAPITEL 2 – AUSSETZUNG VON FRISTEN

Art. 2 – §1 – Ungeachtet aller anderslautenden Bestimmungen werden die in den Dekreten und Erlassen der Deutschsprachigen Gemeinschaften bzw. in den Gesetzen und Königlichen Erlassen im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgeführten oder aufgrund derselben Rechtstexte festgelegten verbindlichen Einreichungs-, Bearbeitungs-, Begutachtungs-, Entscheidungs- oder Einspruchsfristen sowie die Dauer eventueller öffentlicher Untersuchungen von Rechtswegen für eine Dauer von 30 Tagen ausgesetzt.

Unbeschadet von Absatz 1 und ungeachtet aller anderslautenden Bestimmungen werden die in Artikel 14 des Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen sowie in den Artikeln 2, 5 und 7 des Dekrets vom 9. Dezember 1993 über die Förderung der rationellen Energie-

nutzung, der Energieeinsparungen und der erneuerbaren Energien aufgeführten oder aufgrund dieser Bestimmungen festgelegten Fristen von Rechtswegen für eine Dauer von 30 Tagen ausgesetzt.

§2 – In Abweichung von §1 kann die Regierung ausschließlich im Hinblick auf die Vorbereitung des akademischen oder Schuljahres 2020-2021 bzw. desselben Ausbildungsjahres und mittels einer besonderen Begründung beschließen, bestimmte Fristen nicht auszusetzen.

Art. 3 – Die Regierung kann für die folgenden Zusammenarbeitsabkommen im gegenseitigen Einverständnis mit der bzw. den anderen zuständigen Regierungen jeweils ein Zusammenarbeitsabkommen abschließen, durch das die dort aufgeführten Fristen von Rechtswegen für eine Dauer von 30 Tagen ausgesetzt werden:

1. das Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer;
2. das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. November 2019 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche.

Die gemäß Absatz 1 abgeschlossenen Zusammenarbeitsabkommen werden dem Präsidenten des Parlaments unmittelbar nach ihrer Verabschiedung übermittelt. Sie werden wirkungslos, wenn das Parlament sie binnen einer Frist von sechs Monaten nicht billigt.

Art. 4 – Die Regierung kann die Dauer der in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Aussetzungen jeweils zweimal mittels eines besonders im Hinblick auf die Notwendigkeit begründeten Erlasses um dieselbe Frist verlängern.

Die gemäß Absatz 1 gefassten Beschlüsse der Regierung werden dem Präsidenten des Parlaments unmittelbar nach ihrer Verabschiedung übermittelt. Sie werden wirkungslos, wenn das Parlament sie binnen einer Frist von sechs Monaten nicht bestätigt.

KAPITEL 3 – VERPFLICHTETE GUTACHTEN UND STELLUNGNAHMEN

Art. 5 – §1 – Die Regierung kann für eine Dauer von 30 Tagen mittels einer besonderen Begründung im Hinblick auf die Notwendigkeit und die Dringlichkeit bei der Ausarbeitung von Dekretentwürfen oder Erlassen auf das Einholen von gesetzlich oder dekretal verpflichteten Gutachten oder Stellungnahmen von beratenden Gremien im Sinne von Artikel 19 des Dekrets vom 7. November 2016 zur Harmonisierung der Rechtsgrundlagen der beratenden Gremien in Bezug auf deren Beziehungen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verzichten.

Die verpflichteten Vorschläge, Gutachten oder Stellungnahmen von Verwaltungsräten oder anderen Gremien der in Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaften aufgeführten Einrichtungen öffentlichen Interesses gelten ebenfalls als Gutachten oder Stellungnahme im Sinne von Absatz 1.

Die in Artikel 16.4 des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung erwähnten Gutachten der Kommunalen Beratungsausschüsse für Kinderbetreuung gelten ebenfalls als Gutachten im Sinne von Absatz 1.

§2 – Die Regierung kann die in §1 erwähnte Dauer zweimal mittels eines besonders im Hinblick auf die Notwendigkeit begründeten Erlasses um dieselbe Frist verlängern.

Die gemäß Absatz 1 gefassten Beschlüsse der Regierung werden dem Präsidenten des Parlaments unmittelbar nach ihrer Verabschiedung übermittelt. Sie werden wirkungslos, wenn das Parlament sie binnen einer Frist von sechs Monaten nicht bestätigt.

KAPITEL 4 – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 6 – Bis zum Ende der durch den föderalen Innenminister ergriffenen Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) wird die Vollstreckung aller administrativen Wohnräumungen gemäß Artikel 7 und 172 des Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen sowie aller gerichtlichen Wohnräumungen gemäß Artikel 1344ter des Gerichtsgesetzbuches im deutschen Sprachgebiet von Rechtswegen ausgesetzt.

Art. 7 – Artikel 2 Absatz 4 des Dekrets vom 12. Dezember 2019 zur Festlegung des Haushaltsplans der Einnahmen und des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2020 wird wie folgt ersetzt:
„In Anwendung von Artikel 1 §2 Nummer 4 des Dekrets vom 17. Januar 1994 zur Einrichtung von zusätzlichen Haushaltsfonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden dem Beteiligungs- und Finanzierungsfonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft 10.000.000 Euro der Globaldotation als zweckbestimmte Einnahmen zur Verfügung gestellt.“

Art. 8 – Ungeachtet der Artikel 21 §2 Absatz 5 und 24 §2 Absatz 3 des Dekrets vom 18. März 2002 zur Infrastruktur können für das Jahr 2020 vollständige Anträge für Infrastruktur- oder Ausstattungszuschüsse spätestens am 1. Dezember bei der Regierung eingereicht werden.

Art. 9 – Ungeachtet des Artikels 28 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, des Artikels 3.12 des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule und des Artikels 41 des Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen gelten die Abwesenheiten aufgrund der Aussetzung des Unterrichts infolge der Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) als gerechtfertigte Abwesenheiten für alle Schüler, Studenten und Auszubildenden, die in einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Grund-, Sekundar- oder Hochschule oder einem Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen eingeschrieben sind.

Art. 10 – Während der gesamten Laufzeit der im vorliegenden Krisendekret beschlossenen Maßnahmen unterrichtet die Regierung das Parlament im Rahmen eines Austauschs wöchentlich über alle geplanten und umgesetzten Schritte sowie über deren Kosten.

KAPITEL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 11 – Vorliegendes Dekret tritt mit Wirkung vom 26. März 2020 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 tritt Artikel 2 §1 Absatz 2 mit Wirkung vom 18. März 2020 in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 6. April 2020

Stephan THOMAS
Greffier

Karl-Heinz LAMBERTZ
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 6. April 2020

O. PAASCH
Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen

A. ANTONIADIS
Der Vize-Ministerpräsident,
Minister für Gesundheit und Soziales,
Raumordnung und Wohnungswesen

I. WEYKMANS
Die Ministerin für Kultur und Sport,
Beschäftigung und Medien

H. MOLLERS
Der Minister für Bildung,
Forschung und Erziehung